

(5) Die Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens schließt Maßnahmen nach der Zulassungsordnung Unterhaltungskunst vom 21. Juni 1971 bzw. der Vergütungsregelung für Tanz- und Unterhaltungsmusik im Nebenberuf nicht aus.

54.

**Anordnung vom 15. Oktober 1973
fiber die freiwillige produktive Tätigkeit
von Schülern ab vollendetem 14. Lebensjahr
während der Ferien**
(GBl. I Nr. 52 S. 519)

— Auszug —

89

(1) Wer als Leiter oder leitender Mitarbeiter des Betriebes vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 2 Absätze 2 und 3 sowie der §§ 3, 5, 7 dieser Anordnung zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Arbeitsschutzinspektionen, den Leitern der Inspektionen Gesundheitsschutz in den Betrieben und den Vorsitzenden der Räte der Kreise.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

55.

**Erste Durchführungsbestimmung
zum Devisengesetz vom 19. Dezember 1973
— Allgemeine Bestimmungen,
Zuständigkeit, Reiseverkehr —**
(GBl. I Nr. 59 S. 579)

—Auszug—

§26

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes begeht, ohne daß die Interessen der sozialistischen Gesellschaft erheblich beeinträchtigt

werden, wird mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 1 000 M belegt.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Minister der Finanzen, den Vorsitzenden und den sachlich zuständigen Mitgliedern der Räte der Bezirke, Kreise und Stadtbezirke.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

56.

**Anordnung vom 27. November 1973
fiber die Bildung sowie über die Planung,
Finanzierung und Abrechnung
der Konzert- und Gastspieldirektionen**
(GBl. I 1974 Nr. 1 S. 5)

— Auszug —

§11

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne nach § 3 Abs. 1 berechtigt zu sein, künstlerische Programme auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst oder des Konzertwesens unter Zahlung von Honoraren der Öffentlichkeit vorstellt oder entgegen' § 5 Absätze 1 oder 3 die Vermittlung von Künstlern vornimmt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder aus anderen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Mitglied des Rates des Bezirkes und Leiter der Abteilung Kultur des Bezirkes, in dem der Verstoß begangen ist.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).